

## Regelung zum Umgang mit Medikamenten in der Kindertageseinrichtung

Eindeutige Regelungen für die Gabe von Medikamenten an Kinder durch pädagogische Fachkräfte sind vom Gesetzgeber nicht getroffen worden. Es liegt daher im Ermessen des Trägers und der Einrichtungsleitung, Maßnahmen zum Umgang mit Medikamenten festzulegen. Grundsätzlich wurde bei unseren Entscheidungen folgendes einbezogen:

Kranke Kinder gehören nicht in die Kindertageseinrichtung!

Ausnahme bilden Kinder, die durch chronische und allergische Erkrankungen (z.B. Neurodermitis, Zuckerkrankheit, Asthma, Anfallsleiden) auf die regelmäßige Einnahme von Medikamenten angewiesen sind.

### Folgende Regelungen gelten ab sofort in unserer Einrichtung:

1. Gesonderte Regelungen für allergisch oder chronisch erkrankte Kinder werden mit der Einrichtungsleitung getroffen.
2. Alle Medikamente werden **durch die Personenberechtigten persönlich an die pädagogische Fachkraft** übergeben. Es ist in der gesamten Einrichtung nicht gestattet, Medikamente jeglicher Art an für Kinder zugängliche Stellen aufzubewahren (in der Brottasche, im Garderobenfach...) bzw. die Kinder zur selbständigen Einnahme anzuhalten!  
**Ausnahmereglung im Hort Regenbogen: Medikamente für den akuten Notfall z.B. Asthmaspray, Diabetes- Equipment, Neurodermitis-Creme trägt jedes Kind bei sich oder im Schulranzen. Die Eltern/Personensorgeberechtigte oder der behandelnde Kinderarzt hat das Kind über die Handhabung und den Umgang des jeweiligen Notfallmedikamentes aufgeklärt.**
3. Voraussetzung zur Verabreichung von rezeptpflichtigen Medikamenten ist die Vorlage einer **ärztlichen Dosierbescheinigung**.
4. Medikamente mit abgelaufenem Verfallsdatum werden nicht angenommen.
5. Restbestände nicht benötigter Medikamente müssen von den Eltern zurückgenommen werden.
6. Medikamente werden nur nach **schriftlicher Ermächtigung** durch die Personen-sorgeberechtigten verabreicht.
7. **Eltern/Personensorgeberechtigte haben die Pflicht, die ihnen vom Arzt erklärte Handhabung und die evtl. auftretenden Nebenwirkungen des zu verabreichenden Medikamentes dem pädagogischen Personal der Einrichtung mitzuteilen!**
8. **Medikamente die stetig im Notfall oder über einen längeren Zeitraum verabreicht werden müssen, sollten unter regelmäßiger Beobachtung des behandelten Kinderarztes stehen, ob die Medikation noch dem Alter, Gewicht, etc. des Kindes entspricht.**

Des Weiteren wurde die Festlegung getroffen, dass die Wiederaufnahme von Kindern mit gebrochenen Gliedmaßen (Gipsarm/-bein/-fuß), Platzwunden und ähnlichen gesundheitlichen Einschränkungen bzw. nach erfolgten ambulanten oder stationären Operationen auf eigene Gefahr der Eltern für die Zeit bis zur vollständigen Genesung geschieht. Dies wird in einer entsprechenden Vereinbarung mit den Sorgeberechtigten geregelt, nachdem eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgewiesen werden konnte.

Informationspflicht unsererseits besteht, wenn während der Aufenthaltszeit in der Einrichtung gesundheitliche Auffälligkeiten am Kind festgestellt werden, wie Temperatur über 38°C, Erbrechen, Durchfall, Bindehautentzündung, Kopflausbefall. In diesen Fällen ist das Kind unverzüglich abzuholen.